

# § 24 LadSchIG Gesetz über den Ladenschluss

Bundesrecht

---

## Sechster Abschnitt – Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

**Titel:** Gesetz über den Ladenschluss  
**Redaktionelle Abkürzung:** LadSchIG  
**Normtyp:** Gesetz

**Normgeber:** Bund  
**Gliederungs-Nr.:** 8050-20

### § 24 LadSchIG – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender im Sinne des § 20
  - a) einer Vorschrift des § 17 Abs. 1 bis 3 über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich,
  - b) einer Vorschrift einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 7 oder § 20 Abs. 4 , soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  - c) einer Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 2 über Verzeichnisse oder des § 22 Abs. 3 Nr. 2 über die Einsicht, Vorlage oder Aufbewahrung der Verzeichnisse,
2. als Inhaber einer Verkaufsstelle
  - a) einer Vorschrift der §§ 3 , 4 Abs. 1 Satz 2 , des § 6 Abs. 2 , des § 9 Abs. 1 Satz 2 , des § 17 Abs. 5 oder einer nach § 4 Abs. 2 Satz 1 , § 8 Abs. 2 , § 9 Abs. 2 oder nach § 10 oder § 11 erlassenen Rechtsvorschrift über die Ladenschlusszeiten,
  - b) einer sonstigen Vorschrift einer Rechtsverordnung nach § 10 oder § 11 , soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  - c) der Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 1 über Auslagen und Aushänge,
3. als Gewerbetreibender im Sinne des § 19 oder des § 20 einer Vorschrift des § 19 Abs. 1 , 2 oder des § 20 Abs. 1 , 2 über das Feilhalten von Waren im Marktverkehr oder außerhalb einer Verkaufsstelle oder
4. einer Vorschrift des § 22 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 4 über die Auskunft

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.